

Simburger Anzeiger

Gleich amtliches Preisblatt für den Kreis Simburg und für die in der neutralen Zone liegenden, von ihren Preishauptstädten abgeschnittenen Ortschaften der Kreise Osterode, Unterode, Rhodanus und St. Goarshausen.

Erscheinungsweise: täglich (nur Werktags).
Bezugspreis: monatlich 8.90 Mark einschl. Postbestellgeld oder Bringerlohn.
Telefon Nr. 82. — Postfachkonto 24915 Frankfurt a. M.

(Simburger Zeitung) Begr. 1888 (Simburger Tageblatt)
Verantwortlicher Redakteur Hans Kutsche,
Druck und Verlag der Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei
in Simburg a. d. Sphn.

Anzeigenpreis: die Spaltenbreite 8-Millimeterzeile oder deren Raum 70 Hg. Die 91 mm breite Reklamazeile 2.10 RM.
Anzeigen-Kameras bis 4 Uhr nachmittags des Vortages.

Nummer 152

Simburg, Dienstag, den 6. Juli 1920.

83. Jahrgang

Unsere Vorschläge an die Entente.

Berlin, 3. Juli. (W.B.) Das eingehende Gutachten der deutschen wirtschaftlichen Sachverständigen über Deutschland wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das am 30. Juni dem Obersten Rat neben zwei amtlichen Denkschriften über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands und über die Steuerbelastung in Deutschland von der deutschen Regierung als Material für die Verhandlungen in Spaas überreicht worden ist, enthält in seinem ersten Teil eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands. Es werden zunächst die verschiedenen wirtschaftlichen Wirkungen der Waffenstillstandszeit geschildert, weiter die Hinderung der deutschen produktiven Kräfte durch den Vertrag von Versailles und ihre verhängnisvollen Folgen in allen ihren Einzelheiten. Das Gutachten geht dann auf den Zustand der deutschen Finanzen und auf die durch die neuen Steuern verursachte Belastung der deutschen Volkswirtschaft ein. Der zweite Teil des Gutachtens beschäftigt sich mit den Voraussetzungen zur Feststellung des Wiedergutmachungsbetrages und behandelt zunächst das Angebot der deutschen Friedensdelegation in Versailles vom 29. Mai 1919 worin Deutschland sich zur Zahlung bis zu einem Höchstbetrag von 100 Milliarden Gold verpflichten wollte. Die Sachverständigen halten an sich den Grundgedanken des Angebots und die Erwägungen, von denen es ausgeht, im Prinzip auch heute noch für richtig, eine Wiederholung des Angebots könne heute nicht mehr erfolgen, weil einmal von dem damals als integrierender Teil des deutschen Angebots aufgestellten Voraussetzungen (vor allem Belastung Ost- und Westpreußens, Oberschlesiens und des Saargebiets, Selbstbestimmungsrecht für Deutsch-Oesterreich, Belassung der Kolonien als Mandate des Völkerbundes, Verzicht auf Auslieferung der Handelsflotte, keine Okkupation deutschen Gebiets) auch nicht eine einzige erfüllt worden sei, sodann aber auch die gesamte äußere und innere Wirtschaftslage Deutschlands sich unter erheblicher Mithilfe der alliierten und assoziierten Mächte wesentlich verschlechtert habe. Bei der Erörterung der Möglichkeit deutscher Leistungen bezeichnen es die Sachverständigen als ihren Wunsch, ihre Erörterung der Wiedergutmachungsfrage einem festen Vorschlag soweit anzunähern, als es überhaupt in einer wirtschaftlichen Gesamtlage möglich ist, bei der nicht nur die bekannten Faktoren schon besorgniserregend genug sind, sondern zugleich weitere wesentliche Faktoren sich überhaupt der Erfüllung durch Erreichung oder Schätzung entziehen. Sie kommen dabei zu der Auffassung, daß die Bemühungen aller Beteiligten auf die Lösung der wichtigsten Fragen konzentriert werden sollten, die der Kohlenlieferung und der Beteiligung Deutschlands am Wiederaufbau Frankreichs im eigentlichen Sinne. Bei der Kohlenlieferung bleibt nach Ansicht der Sachverständigen kein anderer Ausweg, als den gegnerischen Staaten, insbesondere also Frankreich, zwar eine Option auf bestimmte Kohlenmengen zu gewähren, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Lieferung auf der Basis der im freien Wettbewerb sich bildenden deutschen bzw. englischen Ausfuhrpreise tatsächlich bezahlt werde. Deutschland würde sich dann verpflichten müssen, die Einkünfte aus diesem Posten in erster Linie für die Erfüllung der in Geld auszudrückenden Wiedergutmachungsleistungen sicherzustellen. Weiter ist erforderlich, daß Deutschland, da es nicht genügend exportieren kann, einen Teil seiner lebendigen Kräfte ins Ausland lenkt, um durch weisende Arbeit einen weiteren Betrag an ausländischen Zahlungsmitteln zur Abgeltung seiner Wiedergutmachungsschuld zu erhalten. Die Sachverständigen halten es, solange andere Beteiligungsmöglichkeiten größerer Bevölkerungsgruppen im Ausland den Deutschen durch Kolonien nicht gewährt werden, für unerlässlich, daß die Verhandlungen über die Arbeitsbeteiligung beim Wiederaufbau Frankreichs mit allem Nachdruck fortgesetzt und einem greifbaren Ergebnis zugeführt werden. Eine weitere Notwendigkeit für Deutschland ist die Einfuhr derjenigen Warenmengen, die für die unmittelbare Wiederherstellung der menschlichen Arbeitskraft und die Landwirtschaft nötig sind. Der unbedingte Einfuhrbedarf für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 30. Juni 1921 beträgt nach der Berechnung der Sachverständigen über 4½ Millionen Tonnen Rohstoffe und mindestens 300000 Tonnen Rohstoffe. Dafür benötigt Deutschland ausländische Kredite in Form einer Kollanleihe. Die weiteren Bedingungen dieser Kredithilfe würden im übrigen in mündlichen Verhandlungen festgelegt werden können, deren baldige Einleitung die Sachverständigen äußerst dringlich erscheinen, wie überhaupt nach Auffassung der Sachverständigen die alsbaldige Aufnahme von wirtschaftlichen Verhandlungen dazu beitragen würde, jene Atmosphäre von ruhiger Sachlichkeit und Verantwortungsbewußtheit Gemeinschaftsarbeit herzustellen, ohne die der Vertrag von Versailles niemals die ihm fehlende Kraft, die wirtschaftliche Friede zu sein, erhalten würde. Schließlich schließt sich die Denkschrift mit den Voraussetzungen für das Ergebnis eines neuen deutschen Angebots und kommt zu dem Ergebnis, daß ein solches Angebot nur möglich ist, wenn in Ausführung des Vertrages von Versailles von solchen Voraussetzungen ausgegangen wird, die allerdings im Wege der Gegenseitigkeit Meistbegünstigung, wirtschaftliche Gleichberechtigung und Rechtssicherheit im Ausland zu gewährleisten. Der Wirtschaftsfriede wird durch die ausdrückliche Nichtanwendung der Repressalienklausel gesichert. Deutschlands Wirtschaftshoheit im Inland bleibt ungeschädigt. Deutschlands Einheit als Zollgebiet wird durch keine Eingriffe gefährdet. Freier Verkehr mit Ostpreußen wird durch ihre Begrenzung gemindert. Die Restitutions der von den besetzten Gebieten weggeführten Gegenstände müssen im Rahmen der Wiedergutmachungsschuld eingegliedert werden. Die finanzielle Auseinandersetzung mit dem ehemalsigen Bundesgenossen wird unter der Mitwirkung der Entente ermöglicht. Deutschland wird der zu seiner Existenz notwendige Schiffraum zur Verfügung gestellt. Der Gegenwert der bereits liquidierten und das Eigentum an noch nicht liquidierten deutschen Rechten und Interessen im Ausland bleibt den Berechtigten zu unmittelbarer Verfügung erhalten. Die Erhaltung von Oberschlesien bildet die unerlässliche Voraussetzung jeder Wiedergutmachungsverpflichtung für Deutschland. Sollte wider alles Erwarten die Abstimmung gegen Deutschland ausfallen, so würde die Abgabe des deutschen Wiedergutmachungsangebots hinfällig werden müssen, da die Unfähigkeit Deutschlands zu nennenswerten Leistungen ohne Gegenleistung für alle Welt erkennbar sein würde. Das Gutachten schließt: Selbst nach Erfüllung dieser Voraussetzungen bleibt Deutschlands Lage ungesichert und gefährdet. Es besteht für noch nicht abzusehende Zeit keine andere Möglichkeit, als den Notwendigkeiten des Staatshaushaltes, soweit äußerste Einschränkung und härteste Steueranpassung nicht ausreichen, durch hemmungslose Ausgabe neuen Papiergeldes zu genügen. Dieses Verfahren läßt sich aber wegen den sozialen Wirkungen und ständigen Preisveränderungen nur noch kurze Zeit fortsetzen. Was dann kommen wird, ist ungewiß. Ohne den raschen Beginn eines wahrhaft solidarisches Zusammenarbeitens der Völker sind die in der gestörten Weltordnung liegenden Ursachen der Wirtschafts- und Währungsnot nicht zu beseitigen.

In Spaas.

Brüssel, 5. Juli. (W.B.) Nach Mitteilungen aus guter Quelle ist in der Frage der Wiedergutmachungen noch keine Regelung erzielt worden. Die Erörterungen sollen in privaten Zusammenkünften fortgesetzt werden. Es besteht die Hoffnung, daß man dort zu einer Einigung über die Frage gelangen wird. Die Konferenz von Brüssel ist beendet. In der letzten Sitzung wurde von den Berichten der Sachverständigenauschüsse über die militärischen, maritimen und Luftfahrtangelegenheiten Kenntnis genommen, nach denen sich die deutsche Regierung offenbar mit den ihr durch den Friedensvertrag auferlegten Verpflichtungen im Rückstand befindet. Sodann wurde der voraussichtliche Verlauf der Verhandlungen von Spaas geprüft. Es wurde bestimmt, daß die nächste Sitzung Sonntag 11 Uhr vormittags in Spaas stattfindet. Die deutschen Delegierten werden eingeladen, daran teilzunehmen. Schließlich trat die Konferenz in die Prüfung der amtlichen Mitteilung des Wiedergutmachungsausschusses, die sich auf den Rückstand Deutschlands in der Kohlenlieferung bezieht, ein.

Pressestimmen.

Zu den deutschen Sachverständigen-Gutachten äußert von den wenigen Blättern, die am Montag morgen erscheinen, die „Deutsche Tageszeitung“: Die deutschen Sachverständigen betonen als eine der Hauptbedingungen, daß endlich ein wirklicher Friedenszustand Platz greife. Es müßte die fortgesetzte Drohung mit Repressalien aufhören und die wirtschaftliche Gleichberechtigung Deutschlands zur Tatsache werden. Dies ist nicht nur wirtschaftlich und politisch, sondern vor allem auch moralisch notwendig. Solange die deutsche Wirtschaft von einem zum anderen Tag nicht weiß, ob das dem Deutschen Reich noch gebliebene Gebiet unangefastet bleiben wird, ob nicht die Unzulänglichkeit der vorhandenen Truppen einen neuen ruindenden Umsturz herbeiführt, ob nicht eine neue Blockade in irgendwelcher Form verhängt wird, solange wird die notwendige moralische Schwungkraft im deutschen Volk für wirtschaftliche Leistungen nicht eintreten, sondern statt ihrer Hoffnungslosigkeit, Mangel an Unternehmungsgest, auch vielleicht an Arbeitslust bestehen bleiben. — Die „Neuzeitung“ möchte es für am besten halten, wenn die deutsche Regierung die Materie in Spaas mit Kälte und Nüchternheit ansieht. Das Gutachten der wirtschaftlichen Sachverständigen und die Denkschriften über die Zahlungsfähigkeit und über die Steuerbelastung in Deutschland geben darüber, wie das Blatt schreibt, genügend Aufschluß. Will die Entente auf diese Sprache nicht hören, so wird es sich empfehlen, die Altendel wieder zuzuklappen und abzuwarten, ob der Partner noch weiter verhandeln will. Es wird an Einschüchterungsversuchen nicht fehlen. Man soll sie ignorieren oder besser mit dem nüchternen Hinweis auf unsere sprechenden Zahlen erwidern. Mit Gewaltplänen wird die Entente keinen Pfennig aus uns herauspressen und wenn uns nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Staatsautorität das 200000 Mann-Herr gewährt wird, so werden die Teilnehmer der Brüsseler Vorkonferenz von Spaas mit leeren Händen nach Hause zurückkehren müssen.

Was in Brüssel ausgemacht wurde.

Genf, 4. Juli. Die Vorgesprechungen in Brüssel haben, wie sich ein französisches Blatt ausdrückt, gestern doch noch zur Herstellung einer Einheitsfront für die Konferenz in Spaas geführt. Danach wäre also in Brüssel ein gemeinsames Programm aufgestellt worden, das in Spaas den Vertretern Deutschlands vorgelegt werden soll. Es soll auf folgender Grundlage beruhen: Die gesamte Kriegsschuld, die Deutschland auferlegt werden soll, beträgt nach der Berechnung verschiedener Zeitungen 106, nach anderen 120 Milliarden Goldmark. Die Jahresleistungen Deutschlands sollen derart unter den Alliierten aufgeteilt werden, daß Frankreich 52, Großbritannien 22, Italien 10, Belgien 8, Serbien 5 und Rumänien, Portugal und Japan zusammen die übrigen verbleibenden drei Prozent erhalten. Belgien, dem ursprünglich zehn Prozent zugesprochen waren, begnügt sich mit acht Prozent unter der Bedingung, daß ihm aus den ersten Zahlungen Deutschlands vorzugsweise 2,5 Milliarden zur Verfügung gestellt werden. Italien, das

benanntlich 20 Prozent beansprucht hatte, hat angeblich auf die Hälfte seiner Forderungen verzichtet. Aber dieser Verzicht ist keineswegs endgültig, sondern an die Bedingung geknüpft, daß in Spaas und in der Folge auf der internationalen Finanzkonferenz in Brüssel eine Einigung zustande komme über die Mittel zur Hebung der Produktion, des internationalen Handels und der Valuta. In Bezug auf die Entlastung Deutschlands hat die Konferenz in Brüssel der Forderung Frankreichs zugestimmt, daß das Deutsche Reich durch ein besonderes Gesetz die allgemeine Militärpflicht abschaffen solle. Man besteht auch auf der Auslieferung des Kriegsmaterials und der Herabsetzung der Reichswehr auf 100000 Mann, erkennt jedoch an, daß diese Herabsetzung bis zum 10. Juli nicht durchgeführt werden kann, und setzt neue Termine fest für eine stufenweise Herabsetzung. Man verlangt fernerhin eine Neuordnung der Truppenbestände der Reichswehr, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß die Reichswehr als Cadre für die plötzliche Organisation einer schlagfertigen Armee dienen könnte. (Frkf. Ztg.)

Die Deutschnationale und die Deutsche Volkspartei.

Berlin, 4. Juli. In deutschnationalen Kreisen herrscht starke Verstimmung darüber, daß in der Auseinandersetzung zwischen dem Reichsfinanzminister und der deutschnationalen Fraktion des Reichstags die Deutsche Volkspartei Koalitionsdisziplin geübt hat und nicht, wie man rechts anscheinend erwartet hatte, der „Schweizerpartei“ beige gesprungen ist. Der deutschnationale Führer Dr. Hergt ist sogar so weit gegangen, daß er in einem Vortrag die Aeußerung tat, das Verhältnis zwischen den Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei sei zerbrochen, und es werde wohl in Zukunft noch allerlei Auseinandersetzungen geben, an denen die Deutschnationalen jedenfalls unschuldig seien. Gegen diese Aeußerung wendet sich jetzt die „Nationalliberale Korrespondenz“. Sie stellt fest, daß sich die deutschnationalen Angriffe „nur mit demagogischen Mitteln“ führen ließen, und sie schlägt ihre Polemik mit den Worten: „Wenn die Deutschnationalen, wie aus der Rede Hergts hervorgeht, jetzt auf Auseinandersetzungen und Gegensätze hinarbeiten, die offenbar einen nicht politischen Zweck haben sollten, so werden sie allein dafür die Verantwortung zu tragen haben, trotz der Versicherung des Herrn Dr. Hergt, daß die Deutschnationalen daran unschuldig seien. Die Deutsche Volkspartei wird sich auch gegen Angriffe von rechts kräftig zur Wehr setzen.“

Ein Pfarrer in der U. S. p.

Aus der Pfalz, 4. Juli. Ein protestantischer Geistlicher, welcher Mitglied der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei ist, wurde in der Person des Pfarrers Dr. Dr. Valentin Paas in Kaiskirchen seitdem vom Konsistorium der Pfalz in dauernden Ruhestand versetzt. Die Pensionierung war das Ergebnis eines gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens. Er hatte sich übrigens als Schreckenstind seiner Partei erwiesen, indem er in Versammlungen einen Standpunkt vertrat, den die eigenen Parteigenossen nicht billigten.

Zum Abbau der Zwangswirtschaft.

Berlin, 3. Juli. (W.B.) Das Verbot der Einfuhr von Käse aus dem Ausland ist bis auf weiteres aufgehoben. Sollte sich wider Erwarten die Valuta erheblich verschlechtern, so wird im Interesse unserer Zahlungsbilanz die Zurücknahme der Einfuhrgenehmigung vorbehalten. Die Händlerkreise werden darum gut tun, keine langfristigen Verträge zu schließen, sondern damit zu rechnen, daß eintretendenfalls die Aufhebung der Einfuhrgenehmigung mit kurzer Frist von etwa einem Monat erfolgt. Von der allgemeinen Freigabe der Einfuhr bleibt Weichkäse wegen der Schwierigkeit der Kontrolle und wegen des Anreizes zur Verarbeitungen von Vollmilch im Inlande ausgeschlossen. Im Anschluß an die Aufhebung des Einfuhrverbots soll auch die Bewirtschaftung von Käse im Inland freigegeben und die Höchstpreisverordnung aufgehoben werden, in der Erwartung, daß infolge der Besserung der Valuta die Einfuhr ausländischen Käses preisermäßigend auf die gegenwärtig zum Teil unerhörten Schleichhandelspreise für einheimischen Käse einwirkt. Als Einschränkung bleibt das allgemeine Verbot der Herstellung von Fettkäse nach wie vor bestehen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Butter nicht zu beeinträchtigen.

Die Bolschewisten im Kaukasus.

Konstantinopel, 5. Juli. (W.B.) Eine bolschewistische Abordnung ist unter Führung des Kommissars Sitow in Tiflis angekommen. Die Mission umfaßt 50 Personen, und scheint mit der bolschewistischen Propaganda beauftragt zu sein. Die Georgische Regierung hat deswegen bei Tiflis Protest erhoben. Vierzehn Bolschewisten, die große Summen bei sich führten, wurden an der Grenze angehalten und sofort ausgewiesen.

Frankreichs Brotversorgung.

Paris, 3. Juli. (W.B.) Die Kammer nahm in der heutigen Sitzung den Gesetzentwurf über die nationale Brotversorgung mit 454 gegen 171 Stimmen an. Der Gesetzentwurf verbietet die Veräußerung von Brotgetreide und die Verwendung von Weizen zu Brennweizen. Für die Landwirtschaft des zerstörten Gebiets steht der Gesetzentwurf eine Prämie von 200 Franken für je einen Hektar angebauten Brotgetreides vor.

11

Der Kass. Organisteneverein beantragt schon seit 2 Jahren die Bewilligung einer Teuerungszulage und Erhöhung des Gehalts für einmaligen Gottesdienst auf 500 Mk., für zweimaligen Gottesdienst auf 800 Mk. Nur ein kleiner Teil der Kirchenvereinigungen hat bisher diesen Wünschen Rechnung getragen. Laut Vereinsbeschluss soll daher die Tätigkeit der Organisten vom 1. August a) bis zur Bewilligung der Forderung eingestellt werden.

Was soll aus der Invalidenversicherung werden? Durch das kürzlich veröffentlichte Gesetz über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 werden die Renten sowie die Versicherungsbeiträge zwar erhöht, aber eine durchgreifende Besserung bringt dies Gesetz nicht, weder für die Versicherten noch für die Versicherungsanstalten. Die Beiträge der höher gelohnten Arbeiter bleiben nach wie vor unbefriedigt. In der höchsten Lohnklasse, die bei einem Jahresverdienst von 1150 Mark beginnt, werden demnach fast alle Versicherungspflichtigen vereinigt sein, auch die, welche 10 000 Mark und mehr im Jahre verdienen. Und, was bietet das Gesetz an Leistungen? Nach Erhöhung der Rentenzulagen dem, der die Wartzeit in den untersten Lohnklassen mit Zahlung von im ganzen etwa 40 Mark vollendet hat, eine Rente von jährlich rund 480 Mark, also das zwölffache der gezahlten Beiträge, dem, der 30 Jahre lang in der höchsten Lohnklasse im ganzen etwa 550 Mark beigesteuert hat, eine Rente von noch nicht 900 Mark, kaum ein Zehntel von dem, was er vielleicht zuletzt verdient. Eine so eingerichtete Versicherung kann berechtigten Anforderungen nicht genügen. — Zur Deckung der erhöhten Zulagen sind die Wochenbeiträge in den einzelnen Lohnklassen um 72 bis 90 Pfennig erhöht worden, während nach den Berechnungen der Versicherungs-Sachverständigen die Erhöhung mehr als 150 Mark betragen müßte. Das Gesetz kann daher nicht als ein Abschluß, sondern nur als bescheidene Abblagszahlung zur Abhilfe der augenblicklichen Notlage der Versicherten wie der Versicherungsanstalten angesehen werden. Das baldmöglichst durch ein dauernd befriedigende Verhältnisse schaffendes Gesetz erseht werden muß. Der Reichstag wird somit eine seiner dringendsten Aufgaben darin zu erblicken haben, daß durch eingreifende Änderungen, insbesondere durch weitere Erhöhung der Beiträge, durch Aushebung höherer Lohnklassen und Einführung höherer Renten für höher gelohnte Versicherte etwas Befriedigendes geschaffen wird. Dabei muß auch die Verschmelzung der Angestelltenversicherung mit der Invalidenversicherung in Erwägung gezogen werden, zumal durch die Einführung der Rentenzulagen die in der Versicherung verbliebenen Arbeiter zugunsten der aus der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Angestellten, welche die Versicherung freiwillig fortsetzen, mit rund einer Milliarde belastet werden.

Das Heeresabwicklungsamt in Preußen teilt uns mit: Durch Ausfragen der kürzlich aus Rußland und Sibirien heimkehrenden ehemaligen Kriegs- und Zivilgefangenen ist es gelungen, neuere Nachrichten aus den dortigen Lagern sowie auch über das Schicksal einzelner noch zurückgebliebener Kriegsgefangener zu erhalten. Es haben sich außerdem eine ganze Reihe Heimkehrer bereit erklärt, Auskunft über ihre Kameraden, soweit sie hierzu imstande, den Angehörigen zu erteilen. Die letzte Nummer der „Mitteilungen“ des Volksbundes zum Schutze der deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen, Berlin SW. 68, Lindenstr. 35, enthält die näheren Daten darüber und ist von oben genannter Stelle per Nachnahme (0,50 Mark) zu erhalten.

Eröffnung des Handwerker-Erholungsheims zu Trarbach a. d. Mosel. Das von der westdeutschen Handwerkskammer im Jahre 1913 errichtete Handwerker-Erholungsheim zu Trarbach-Trarbach nimmt am 15. Juli seinen Betrieb wieder auf. Das Heim bietet Unterkunft für circa 80 Personen. Es sei hier besonders darauf hingewiesen, daß die in dem Erholungsheim selbst untergebrachten Fernfahrer eine besondere Heilwirkung haben, hauptsächlich für Gicht, Rheumatismus, Schiela etc. Der Pensionspreis stellt sich zur Zeit freibleibend auf 30 Mark, für selbständige Handwerker und deren Angehörige; 40 Mark für Nichthandwerker. Kinder von zehn bis vierzehn Jahren zahlen drei Viertel des Pensionspreises, Kinder unter zehn Jahren finden keine Aufnahme. Anmeldungen unter Angabe der Zeit des gewünschten Aufenthaltes sind an die Leitung des Erholungsheimes zur Trarbach zu richten.

Dieb. 5. Juli. Der Diebstahl im „Hof von Holland“, der vor drei Tagen daselbst stattfand und bei dem Geld und Geldeswert von circa 1500 Mark entwendet wurde, ist aufgedeckt. Als Dieb konnte der Hausburche verhaftet werden und dem hiesigen Amtsgerichtsgefängnis zugeführt werden. Das entwendete Gut konnte dem Betroffenen zurückerstattet werden. Ein vor circa zwei Monaten aus dem Lehrfate der hiesigen Realschule entwendetes Mikroskop im Werte von 2000 Mark wurde im Besitze eines hiesigen jungen Mannes gefunden und der Realschule zurückerstattet. — Der Zudebsteht, von dem wir vor einigen Tagen berichteten, ist insofern aufgeklärt, als der Jude, der dem Kaufmann Wies hier selbst gestohlen worden war, auf Ersuchen der hiesigen Polizei in Limburg beschlagnahmt und dem Geschädigten zurückerstattet wurde. Zwei hier wohnhafte junge Leute haben den Diebstahl eingestanden, der dritte, der sich gegenwärtig in Frankfurt aufhält, dürfte sich auch nicht mehr lange der Freiheit erfreuen. Der Mann und die Frau, die wir in unserem damaligen Bericht erwähnt hatten, hatten den Jude in diesen Dieben gerächt. Diese sind wieder in Freiheit gesetzt. (Arisblatt.)

R. Nacht, 3. Juli. Turnerehrung. Dem weit über die Grenzen des Gaues bekannten Turner Karl Heymann wurde gestern Abend in der Turnstunde durch den Gauvertreter Lehrer Zimmermann-Hahnstätten der Ehrenbrief des Mittelkreises überreicht. Mit kurzen kernigen Worten gedachte Herr Zimmermann der großen Verdienste, die sich Heymann auf turnerischem Gebiete im Verein und im Gau erworben hatte und beglückwünschte den Jubilär namens des Kreises und des Gaues. Der Vorsitzende des Turn- und Festklubs Nacht-Wesführer L. Reinhardt gab einen kurzen Rückblick über die turnerische Tätigkeit des Turners Heymann und stellte ihn den jungen Turnern als leuchtendes Beispiel turnerischer Treue hin. Der Geehrte dankte mit bewegten Worten und betonte besonders, daß er der deutschen Turnbewegung auch fernerhin seine ganze Kraft widmen wolle, soweit es ihm seine körperliche Gesundheit nur erlaube. Heymann ist Gründer einer ganzen Anzahl Turnvereine in unserer Umgebung. Gründer des Gaues, war lange Jahre Turnwart des Gaues und wurde im Vorjahr, anlässlich der 25. Jahrsfeier des Gaues mit lebenslanglichem Sitz und Stimme im Gauturnauschuß geehrt. Mit welcher jugendlichem Interesse

der Jubilär heute noch der Turnbewegung angehört, beweist, daß er mit 53 Lebensjahren noch Leiter der Schützengilde ist, und welche es sich auch nicht nehmen ließ, bei der Ehrung ihres Vorturners zugegen zu sein. Dem Alten aber stets jungen auch an dieser Stelle ein dreifaches „Gut Heil!“

Bad Ems, 5. Juli. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag gelang es Einbrechern, auf Umwegen in das Zigarrengeschäft von Böttcher und Hammer zu gelangen, woselbst sie für 6000 Mark Zigarren und Zigaretten nahmen. Ein Dienstmädchen hat die sauberen Vertreter bemerkt, aus Furcht aber keinen Laut von sich gegeben. So sind sie unbemerkt entkommen.

Frankfurt, 3. Juli. (W.B.) Die Strafkammer verurteilte die Fabrikanten Karl und Rudolf Philipp aus Wiesbaden wegen Preistreiberi mit an den Pionierberespark Mainz 1915 und 1916 gelieferten Holzrahmen für den Stollenbau zu je 10 000 Mark Geldstrafe. Das Gericht verfügte die Einziehung des übermäßigen Gewinns in Höhe von 1460443 Mark.

Berlin, 3. Juli. (W.B.) Die Stadt Berlin hatte seither aus Heeresbeständen 17 000 Paar Stiefel für die ärmere Bevölkerung erhalten, die im Asyl für Obdachlose untergebracht waren. Es hatte sich ein Konsortium zusammengeschlossen, dem u. a. ein Bankdirektor Mannsbacher, ein Syndikus Dr. Stahle und zwei Berliner sozialdemokratische Stadtverordnete, Rucht und Schuhwarenhandler Samolewicz angehörten, die die Stiefel erwarben und im Kettenhandel verschoben. Das Gericht verurteilte den Bankdirektor zu einem Monat Gefängnis und 3000 Mark Geldstrafe, Dr. Stahle zu 3000 und die beiden Stadtverordneten zu je 1000 Mark.

Amtlicher Teil.

(Nr. 152 vom 6. Juli 1920.)

An die Herren Bürgermeister des Kreises Limburg.

Gemäß Bestimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Mai d. Js. l. B. l. 4223 können Staatsdarlehen für Herstellung von Wirtschaftsgebäuden (Stall- und Scheunenträume) gewährt werden.

Ich bemerke, daß es unbedingt nötig ist, daß sich Reflektanten gesammelt und zwar vor Einreichung der in Betracht kommenden Unterlagen sachgemäße Auskunft hier auf dem Kreisbauamt in Limburg, Walberdorferhof, Jahrgasse Nr. 5, einholen (Sprechstunden sind nur Montags während den Vormittagsdienststunden von 9 bis 12½ Uhr).

Die umfangreichen in Frage kommenden Bestimmungen und Vorschriften können auf dem Kreisbauamt, während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Auch können Abzüge und lose Gebrauchsvordrucke der Fragebogen zur Prüfung der Anträge auf Gewährung von Darlehen von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin S. W. 11, Hedemannstraße 10/11 zum Preise von 1,50 Mark, für die Bestimmungen nebst Anlagen und von 0,60 Mark für den Fragebogen allein bezogen werden.

Sie wollen sofort auf eine Ihnen geeignet erscheinende Weise für weitestgehende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen.

Limburg, den 3. Juli 1920.

Der Landrat

Bekanntmachung.

der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

Vom 21. Mai 1920.

V. Verarbeitung des Getreides und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbmäßig Getreide verarbeiten, haben das Getreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidekasse oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist, oder die sie im Wege des § 8 a erhalten. Sie haben das ihnen von diesen Stellen zugewiesene Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Getreide für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Getreide für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidekasse von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Getreide oder Mehl verarbeitet wird, jederzeit in die Räume, in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Befragungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Ersuchen die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben die zum Betreten der Räume Berechtigten auf Ersuchen bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen, den Betrieb während der Befragung einzustellen. Wird die Fülleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Ersuchen Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 51. Die von der Reichsgetreidekasse oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährdungen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Ge-

schäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 3, Getreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 53. Die Reichsgetreidekasse kann Wahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidekasse keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54. Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Getreide, insbesondere als Wahllohn, statt eines Geldebetrages oder neben einem Geldebetrage die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Getreide verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55. Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidekasse weder von dem Kommunalverband noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidekasse nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidekasse nach § 36 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 56. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder von einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mele an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Speisepren.

Die Reichsgetreidekasse hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Reichsgetreideverwaltung entfallende Mele ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von dieser Verwaltung für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

(Fortsetzung folgt.)

Nach Artikel I und IV des Gesetzes über Abänderung der Leistungen in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 steht den Invaliden- und Krantenrentenempfängern, die als Kriegsbeschädigte des letzten Kriegs eine Militärrente von mehr als 66% Prozent beziehen, die im übrigen vom 1. Juli 1920 auf 30 Mark erhöhte monatliche Teuerungszulage nicht zu. Es wird ihnen vielmehr nur noch die bisherige Zulage von 20 Mark weitergezahlt und zwar auch nur bis zum 31. Dezember 1920. Ebenso haben die Kriegswitwen des letzten Kriegs mit Rücksicht auf ihre erhöhten Bezüge auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes keinen Anspruch auf die neue Rentenzulage von 15 Mark. Sie bekommen vielmehr auch nur noch bis Ende dieses Jahres ihre alte Zulage von 10 Mark weitergezahlt.

Zur Feststellung, wer von den kriegsbeschädigten Invaliden- und Krantenrentenempfängern und Kriegswitwen hier nach Anspruch auf die höhere Zulage hat, haben wir sämtlichen Rentnern eine Anfrage nach beiliegenden Muster*) zugehen lassen. Außerdem haben wir allen Tageszeitungen unseres Bezirks entsprechende Aufklärungsnotizen zugehen lassen.

Am künftig von vornherein in der Lage zu sein, bei Festlegung der Invaliden- oder Krantenrente oder Witwenrente darüber zu bestimmen, ob Rentenzulage gewährt werden soll oder nicht, ersuchen wir, in den Rentenatragsvordrucken (B. I. „Invalidenrente“ und H. 4. „Witwenrente“) unter Ziffer 16 (Frage nach etwaiger Unfallrente) auch angeben zu lassen, ob den Rentenbewerbern aufgrund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 66% Prozent oder eine Hinterbliebenenrente gewährt wird.

Da ferner die seit 1. Juli 1920 eingeführte Waisenrentenzulage von 10 Mark monatlich nur an solche Waisen gezahlt wird, die nicht schon aufgrund des Reichsversorgungsgesetzes Hinterbliebenenrente beziehen, so ist es auch in allen Waisenrentenantragssachen erforderlich, von vornherein über diesen Punkt Auskunft zu verschaffen. In dem Waisenrentenantragsvordruck (H. 5 „Waisenrente“) bietet Ziffer 8 (Frage nach Hinterbliebenenrente wegen Unfallfolge) die geeignete Gelegenheit, die erforderlichen Angaben zu machen.

Kassel, den 22. Juni 1920.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Sessen-Kassau.

I. R. 9. g.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Nachsicht bei Aufnahme von Anträgen auf Bewilligung einer Invaliden-, Witwen- und Waisenrente (Rentenantragsvordruck B. 1, Invalidenrente S. 4, Witwenrente und S. 5 Waisenrente).

Versicherungsamt des Kreises Limburg.
Der Vorsitzende.

B. 524.

*) Ist hier nicht abgedruckt.

Anordnung.

1. Die Anordnung vom 21. Oktober 1919 — VI d. 4211, — betreffend die Haut notgeschlachteter Tiere, wird aufgehoben.

2. Ziffer 15. Absatz 2, der preussischen Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 8. September 1919 zu der Bekanntmachung des Reichsministers über Fleischversorgung vom 27. März 1917, 17. August 1917 (R. G. Bl. S. 199 935) und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) tritt wiederum in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1920.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Wird veröffentlicht.

Limburg, den 1. Juli 1920.

R. W. A. Kreiswirtsch. Amt des Kreises Limburg.
(Schluß des amtlichen Teils.)

Als Vermählte empfehlen sich:

Josef Kaiser
Josefine Kaiser
geb. Wagner

Bingen (Rhein) Limburg (Lahn)
Schmittstr. 21. Bahnhofstr. 21.
7(152) 6. Juli 1920.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Versorgung mit Braunkohlen.

Bestellungen auf baldige Lieferung einer Fuhr **Braunkohlen** (etwa 15 Ztr.) können bis zum 15. Juli auf Zimmer 4 erfolgen, mit Angabe der Kohlenhandlung, welche die Fuhr liefern soll. Es handelt sich ausschließlich um den Winterbedarf zu Heizzwecken für Geschäft- und gewerbliche Räume.

Die Ortskollektoren.

Limburg, den 5. Juli 1920.

10(152)

Viehhygienepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) folgendes vorläufig bestimmt: Das Begleiten von Kleinvieh aus dem Bezirke der Gemeinde Limburg (Lahn) — und das Durchtreiben von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern ist verboten.

Diese vorläufige Anordnung tritt sofort außer Wirksamkeit, wenn der beamtete Tierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

Limburg (Lahn), den 1. Juli 1920.

8(152)

Die Polizeiverwaltung.

Fund bei der Polizei anmelden.

Mehrfach wird bei der Polizeiverwaltung das Verlieren von Gegenständen, welche einen mehr oder weniger großen Wert haben, angemeldet, ohne, daß der zweifellos erfolgte Fund der verlorenen Gegenstände angezeigt wird. Es wird daher hiermit ausdrücklich auf die Bestimmung des § 365 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen, wonach bei jedem Funde von Gegenständen im Werte von mehr als drei Mark der Finder, falls er den Eigentümer nicht kennt, verpflichtet ist, den Fund unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Die Verwahrung des unbekannten Eigentums genügt also nicht, denn bei Nichtanmeldung des Fundes ist es dem Eigentümer sehr erschwert, wieder zu seiner Sache zu kommen.

Die sofortige Anzeige bei der Polizeiverwaltung ist sowohl durch die Rechtspflicht wie auch durch das Rechtsgesühl erforderlich.

Außerdem setzt sich derjenige, welcher einen Fund verheimlicht, dem Verdacht der strafrechtlich zu verfolgenden Unterschlagung (Fundunterschlagung) aus.

Limburg (Lahn), den 1. Juli 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Eine Anzahl zuverlässiger landw. Knechte-und Arbeiter

stehen z. Bt. hier zur Verfügung.

Die Zuweisung erfolgt kostenlos.

11(152)

Kreisarbeitsnachweis Limburg.

Die Geschäftswelt

muss im eigenen Interesse über alle behördlichen Verfügungen auf dem Laufenden bleiben. Der

Limburger Anzeiger

der als amtliches Kreisblatt das Sprachrohr der Behörden ist, bildet deshalb nach wie vor für jeden Geschäftsmann ein unentbehrliches Informations- u. Nachschlageblatt. Bestellungen werden jederzeit in der Geschäftsstelle, Brückengasse 11, sowie von allen Trägerinnen entgegengenommen.

Während des laufenden Monats Juli übe ich meine zahnärztliche Tätigkeit nicht aus.

Zahnarzt Lucks,
Limburg a. d. Lahn.

2(152)

Habe mich in Limburg als

praktischer Arzt

niedergelassen.

3(152)

Dr. med. Weinhold.

Sprechzeit: 10—1 und 3—5 Uhr.

Untere Schied 8 A. : Fernruf 399.

**Piassavabesen, Reiserbesen,
Kokosbesen, Rosshaarbesen,
Handfeger, Kokosmatten,
prima Scheuertücher Fenster-
leder, Schwämme, Raffiabast,
sowie sämtl. Bürstenwaren**

in prima Friedensqualität, billigt.

9(148)

J. Schupp, Seilerei

en gros

en detail

Fernruf 277. Limburg. Frankfurterstr. 15.

Chiffreanzeigen betr. Verkäufe.

Das neue Umsatzsteuergesetz verpflichtet die Zeitungen bei Androhung hoher Geldstrafen, Chiffreanzeigen über Verkaufsangebote von Gegenständen, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen (also aller Luxusgegenstände) nur noch zur Veröffentlichung unter Chiffre anzunehmen, wenn der Besteller der Zeitung seine genaue Adresse, Name, Stand, Wohnort und Straße nennt. Die Zeitungen sind verpflichtet, jede solche veröffentlichte Chiffreanzeige der zuständigen Steuerstelle mit der Adresse des Bestellers sofort zu übermitteln. Das hat den Zweck, daß von dem erfolgten Verkauf die Luxussteuer beim Verkäufer angefordert werden kann. Diese Steuer beträgt 15% Die Verkäufer können bei der Festsetzung des Verkaufspreises hierauf Rücksicht nehmen.

Limburger Anzeiger.

Die Verteuerung des Lebensunterhalts

Ist noch nicht zum Stillstand gekommen. Auf vielen Gebieten ist die Kaufkraft des Volkes erschöpft und die meisten stehen vor der unumgänglichen Notwendigkeit, sich weitgehende Einschränkungen aufzuerlegen. Es gibt aber Dinge, die man unter keinen Umständen missen möchte und die man nicht entbehren kann, will man sich nicht Schädigungen aussetzen. Dazu gehört auch die **heimatliche Zeitung**. Jede andere Zeitung kann eher entbehrt werden als das **Heimatblatt**, in dem nicht nur die großen und kleinen Ereignisse aus der Umgebung gesammelt und mitgeteilt werden, sondern auch alle Verordnungen und Bekanntmachungen enthalten sind, die die eigene Wirtschaft und Haushaltung angehen. Der „**Amliche Teil**“ des „**Limburger Anzeiger**“ ist darum ein rechtes Merkblatt sowohl für den Staats-, Kommunal- und Gemeindebeamten, wie für jeden Familienvater und Haushaltungsvorstand. Er bildet eine wesentliche Ergänzung zu den Nachrichten aus dem **politischen Leben**, die heute jeden Staatsbürger, Mann und Frau, interessieren. Der „**Limburger Anzeiger**“ stützt sich auf eine rasche und genaue Berichterstattung, die durch politische und wirtschaftliche Artikel aus berufener Feder eine vortreffliche Erläuterung erfährt. Daneben kommt auch das Gebiet der Unterhaltung zu seinem Recht. Ihm dienen die vermischten Abhandlungen und Betrachtungen aus aller Welt, die reichhaltige Samstagsbeilage und der Romantel, welcher mit dem spannenden Roman „**Lodernde Liebe**“ von Erich Ebenstein begonnen hat.

**Bewahrt Euch Eure Heimatpresse!
Bestellt den „Limburger Anzeiger“.**

D.H.V. Heute Dienstag abend 8 Uhr
Monatsversammlung
Um zahlreiches Erscheinen wird
dringend gebeten.
1(152)

Vaterländischer Frauenverein.

Mittwoch nachmittag 3 Uhr: Vorstandssitzung, anschließend Arbeitstag im „Waldhof“.
4(152)

Ein zuverlässiger Mann

als **Ausläufer** und für verschiedene andere leichte Arbeiten auf sofort gesucht

Druckerei des

Limburger Anzeiger
Brückengasse 11.

Mineralöle

und Sette jeder Art

für alle landwirtschaftlichen u. gewerblichen Betriebe, Schmierseife und Waschpulver liefert in erstklassigen Qualitäten
6(152)

W. A. Becker, Limburg.

Öl und Fettwaren
Frankfurterstr. Nr. 5.
Platz, Vertreter gesucht.

Verschiedene gut erhaltene **Fußballhüllen u. Gummibläsen** zu verkaufen. Anzusuchen nachm. von 4—7 Uhr bei **Josef Schwerdtel**,
5(152) Holzheimerstr. 29.

Rechnungen auf meinen Namen, gemacht durch **Frau Berla Maurer**, St. Hundsdorf, erkenne ich nicht an.
9(152)

Friedrich Maurer,
Lehrer zu Kirberg.

Schöne **Tabakpflanzen**
empfehle
6(147)

M. Thul, Limburg
Weberstr. 19.

Knecht

für landwirtschaftliche Arbeiten auf sofort gesucht.
7(150)
Georg Anton Wolf
Staffel.

Deutsche Warte

Tageszeitung

für Lebens-, Wirtschafts- und Bodenreform

mit den Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesundheitswarte — Jugendwarte — Der Sonntag — Frauenzeitung und tägliches Unterhaltungsblatt.

Monatlich nur 6 Mark

Berlin NW 6.

Erziehungsheim Schloss Werdorf,
Kr. Wetzlar. Vorber. f. alle Klassen. Forz. Verpflegg. Schöne, gel. Lage.
3(1)

Bestellen Sie sofort

bei Ihrem Postamt zur Probe Nordwest-Deutschlands bedeutendste Zeitung:

Das Hamburger Fremdenblatt

mit Handels- und Schiffsverkehrs-Nachrichten

und Kupfertiefdruck-Beilage

Rundschau im Bunde

Wöchentlich 12 Ausgaben.

Postbezugspreis:
Ausgabe A (mit Lokal-Anzeigen):
monatl. M. 9.—, vierteljährl. M. 27.—
Ausgabe B (ohne Lokal-Anzeigen):
monatl. M. 7.50, vierteljährl. M. 22.50
Probenummer kostenlos n. portofrei.

Auslands- und Wochen-Ausgabe
des Hamburger Fremdenblatts:

Deutsche Uebersee-Zeitung
reich illustriert in Kupfertiefdruck

Postbezugspreis:

für Deutschland M. 6.— vierteljährlich.

Wir versenden an uns aufgegebenen Adressen von Auslandsdeutschen Probenummer mit Tarif.